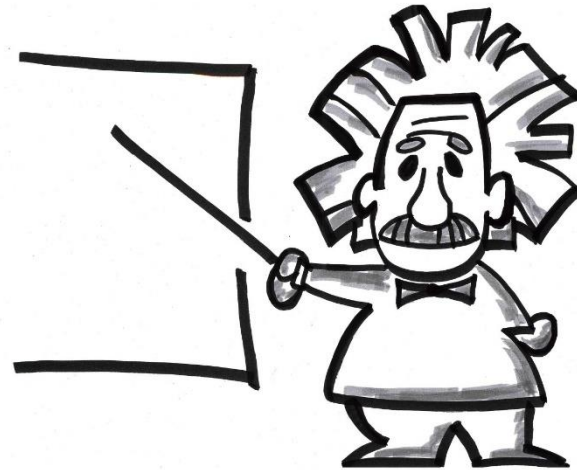


Spezialthemen und Themenwünsche aus dem Teilnehmerkreis



## **INTENSIVTRAINING**

**Fit for EU-ETS: Zusammenhänge verstehen und im Unternehmen anwenden**

Seminarreihe von Co<sub>2</sub>ncept Plus – Oktober 2024 bis Januar 2025

Referent: Thomas Mühlpointner, FutureCamp Climate GmbH

# Agenda

1

(Nachhaltige) Biomasse

2

„Optimierung“ der Zuteilung bei komplexen Anlagen

3

Zukunftsvision des „dekarbonisierten“ EU-ETS –  
Wie kann es aussehen?

4

Weitere Fragen und Diskussion

# (Nachhaltige) Biomasse - Fragestellungen

## Anwendungsbereich

- In welchen Konstellationen unterliegen Biomasse bzw. Anlagen zur Verbrennung von Biomasse dem EU-ETS?
- Ist zu erwarten, dass ein Biomasse-Heizkraftwerk künftig unter den EU-Emissionshandel fällt?

## Auswirkung für Berichterstattung

- Wie kann der biogene Kohlenstoffgehalt ermittelt werden für Biomassebrennstoffe mit fossilen Anteilen (Beispiel Altholz)
- Unter welchen Voraussetzungen darf der Emissionsfaktor Null angewendet werden?



# Ausgangssituation TEHG – Schwellenwerte mit Feuerungswärmeleistung

EU-ETS 1  
Bis 2025

## Schwellenwerte Berichtspflicht

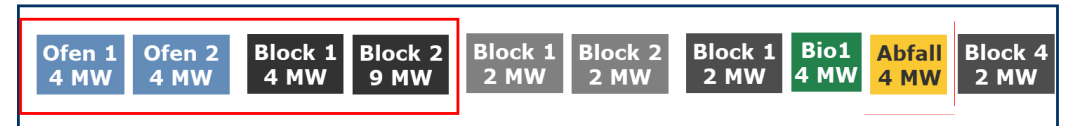
- Feuerungsanlagen >20MW Feuerungsleistung
- Explizit ausgenommen sind Anlagen
  - Anlagen zur Abfallverbrennung (Genehmigung nach 8.1 / 8.2)
  - Anlagen, die außer für Zünd- und Stützfeuerung nur Biomasse einsetzen dürfen (EEG)
  - Forschungs- und Entwicklungsanlagen

## Kumulierung innerhalb der Anlagengrenzen

- Alle technischen Einheiten die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe innerhalb der Anlage verbrannt werden
- Anlagenbegriff nach BImSch-Genehmigung
- Entscheidung liegt bei Landesbehörden
- Ausnahmeregelungen (nicht zu berücksichtigende Einheiten gemäß TEHG)

## Kumulierungsregel

Technische Einheiten



> 20 MW

 $\Rightarrow$  **Überschreitung Schwellenwert**

- Anlagenteile werden für Kumulierung berücksichtigt
- Anlagenteile sind ETS-pflichtig

## Nicht zu berücksichtigende Einheiten

- Reine Biomasse
- Anlagenteile < 3 MW Feuerungswärmeleistung (FWL)
- Notfackeln zur Anlagentlastung bei Betriebsstörungen
- Notstromaggregate
- Abfallverbrennungsanlagen mit Hauptzweck Abfallverwertung

# Änderungen TEHG – Schwellenwerte mit Feuerungswärmeleistung

EU-ETS 1  
neu

## Schwellenwerte Berichtspflicht

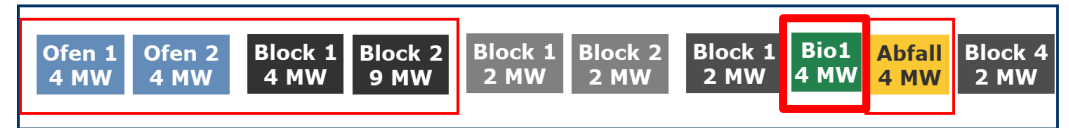
- Feuerungsanlagen >20MW Feuerungsleistung
- Explizit ausgenommen sind Anlagen
  - ~~Anlagen zur Abfallverbrennung (Genehmigung nach 8.1 / 8.2)~~
  - Anlagen, die außer für Zünd- und Stützfeuerung nur Biomasse einsetzen dürfen (EEG)
  - Forschungs- und Entwicklungsanlagen

## Kumulierung innerhalb der Anlagengrenzen

- Alle technischen Einheiten die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe innerhalb der Anlage verbrannt werden
- Anlagenbegriff nach BImSch-Genehmigung
- Entscheidung liegt bei Landesbehörden
- Ausnahmeregelungen (nicht zu berücksichtigende Einheiten gemäß TEHG)

## Kumulierungsregel

Technische Einheiten



> 20 MW

 ⇒ Überschreitung Schwellenwert

- Anlagenteile werden für Kumulierung berücksichtigt
- Anlagenteile sind ETS-pflichtig

## Nicht zu berücksichtigende Einheiten

- ~~Reine Biomasse~~  
Anlagenteile < 3 MW Feuerungswärmeleistung (FWL)  
Notfackeln zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen  
Notstromaggregate
- ~~Abfallverbrennungsanlagen mit Hauptzweck Abfallverwertung~~

# Wesentliche Aspekte der TEHG-Novelle mit Bezug auf Biomasse / Abfallverbrennung

## Anwendungsbereich

- Einbeziehung Abfallverbrennung (ab 2024 Siedlungsabfall)
- Anpassungen am Scope für aktuelle Teilnehmer:
  - Biomasse in der Kumulierungsregel wurde gestrichen: „Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 MW und Einheiten, die ausschließlich Biomasse nutzen, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.“
  - Wegfall der Ausnahmeregelung für Nullemissionsanlagen
- Beibehaltung der Ausnahmeregel für Anlagen, die außer zur Zünd- und Stützfeuerung nur nachhaltige Biomasse einsetzen dürfen (EEG)

## Pflichtenfreistellung für Anlagen mit überwiegendem Biomasseeinsatz

- Pflichtenfreistellung für Anlagen mit überwiegendem Biomasseeinsatz ab 2026
- Bewertungskriterium: Durchschnittliche Gesamtemissionsmenge der Anlage muss in den Jahren 2019 – 2023 insgesamt zu mehr als 95 % aus Einsatz von (nachhaltiger) Biomasse stammen
- Nachweisführung für Neuanlagen: erstes Kalenderjahr nach Inbetriebnahme
- Neubewertung der Freistellung für den Zuteilungszeitraum 2031 – 2035 erfolgt auf Basis der Daten 2024 – 2028

# Abfallanlagen ab 2024 im Anwendungsbereich des nationalen Emissionshandels (nEHS) bzw. des Europäischen Emissionshandels (EU-ETS 1)

## nEHS (BEHG)

- „Betreiber von Anlagen nach Nummer 8.1.1 und 8.1.2 (mit dem Hauptbrennstoff Altöl) Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sofern nicht im Anwendungsbereich des EU-ETS“

- Kein Schwellenwert
- Keine Differenzierung Siedlungsabfall / gefährlicher Abfall
- Auch kleinste Anlagen werden einbezogen bei entsprechender Genehmigungssituation

## EU-ETS 1 (TEHG)

- EU-ETS – Richtlinie:
    - Erfassung von Siedlungsmüll für Berichterstattung ab 1. Januar 2024
- Schwelle 20 MW
  - Nur Siedlungsabfall
- Abgrenzung Sonderabfallverbrennungsanlagen gemäß TEHG-Novelle:
    - Erreichbare Verbrennungstemperatur in BImSchG beträgt mind. 1.100 Grad Celsius **oder**
    - Anteil gefährlicher Abfälle an der insgesamt eingesetzten Abfallmenge betrug im Zeitraum 2021 bis 2023 mehr als 66 Prozent (Nachweispflicht)



# (Nachhaltige) Biomasse - Fragestellungen

## Anwendungsbereich

- In welchen Konstellationen unterliegen Biomasse bzw. Anlagen zur Verbrennung von Biomasse dem EU-ETS?
- Ist zu erwarten, dass ein Biomasse-Heizkraftwerk künftig unter den EU-Emissionshandel fällt?

## Auswirkung für Berichterstattung

- Wie kann der biogene Kohlenstoffgehalt ermittelt werden für Biomassebrennstoffe mit fossilen Anteilen (Beispiel Altholz)
- Unter welchen Voraussetzungen darf der Emissionsfaktor Null angewendet werden?





# FAQ – Welche Besonderheiten sind bei der Ermittlung des biogenen Kohlenstoffgehalt von Altholz zu beachten?

## 1. Standardwerte für den biogenen Kohlenstoffgehalt

- Für Altholz AI kann 100 % biogener C-Gehalt angesetzt werden
  - Nutzung Literaturwert (Verweis auf Herkunfts- und Regionalnachweisregister) von 90 % biogener C-Gehalt für AVV 03 01 05, 15 01 03, 17 02 01 und 19 12 07 möglich
- In allen anderen Fällen werden die Anforderung an die Ermittlung des biogenen C-Gehalts in Abhängigkeit der Kategorie der Anlage und der Größe des Stoffstroms festgelegt

## 3. Methode zur Schätzung des biogenen C-Gehalts

- Schätzung des biogenen C-Gehalts über Rezeptur der produzierten Holzwerkstoffe entspricht grundsätzlich einer Schätzung nach MVO
  - für De-Minimis-Stoffströme genehmigungsfähig
  - Für andere Stoffströme wird Unverhältnismäßigkeitsnachweis benötigt

## 2. Probenahme und Analyse

- Sicherstellung repräsentative Probenahme:
  - Erster Ansatz je gelieferter Charge
- Mindesthäufigkeiten Analyse analog BEHG
  - unbehandelte feste Abfälle: mind. alle 5.000 Tonnen jedoch mind. viermal jährlich
  - vorbehandelten, festen Abfällen: mind. alle 10.000 Tonnen jedoch mind. viermal jährlich
- Für Altholz gilt: 14C-Methode und Methode der selektiven Lösung zulässig!

## 4. Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Altholz

- Biomasse-Begriff in der MVO weicht vom Biomasse-Begriff im Sinne der Biomasseverordnung und Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ab

### **Biogene Anteile in Altholz sind als Biomasse zu betrachten:**

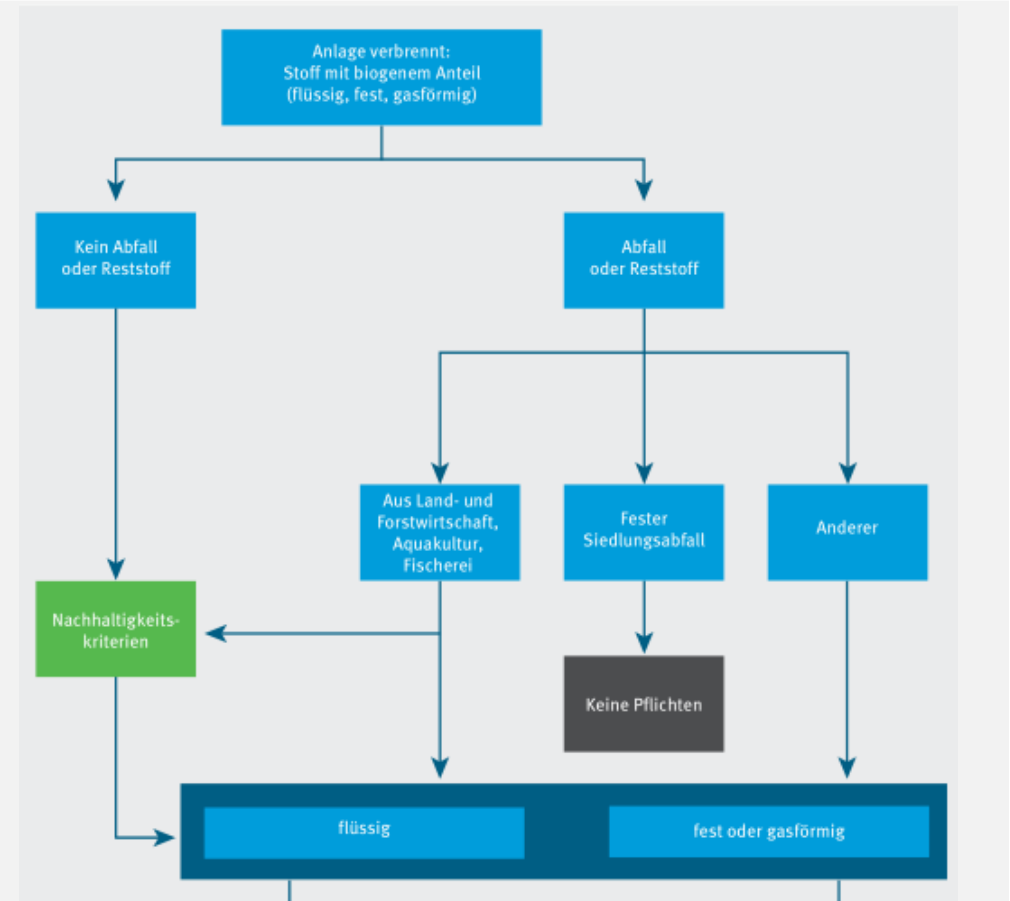
- **Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien**
- **und Treibhausgasminderung (falls Biomasse Ersteinsatz nach 01.01.2021) gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und 10 RED II**
- **Anforderung an Massenbilanzierung gemäß Artikel 30 RED II**

# Biomasse = Emissionsfaktor von Null = Abzug von Emissionen?

1. Biomasse als Prozessmaterial (stofflicher Einsatz von Biomasse) = biogener Anteil abzugsfähig

2. Biomasse als Brennstoff:

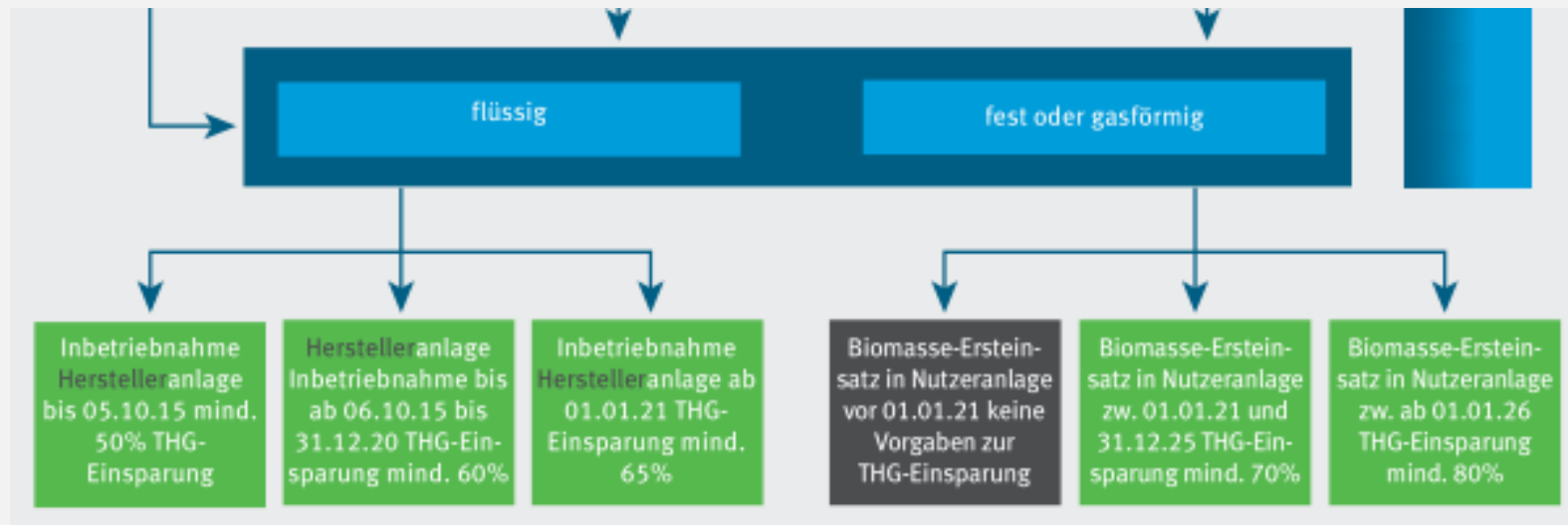
- biogene Emissionen nur dann mit EF = 0, wenn:
  - Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien (Alle)
  - und Treibhausgasminderung (Neuanlagen)
  - Anforderung an Massenbilanzierung
  - Zertifiziert gemäß RED II (erneuerbare Energien Richtlinie der EU)
  - zukünftig - RED III (in Umsetzung in D) → THG-Minderung auch für Bestandsanlagen
- Kategorien Biomasse:
  - Einstufung Biomasse in richtige Kategorie (Abfall-kein Abfall; fest-flüssig)
  - Achtung: Auch bei Einstufung als fester Siedlungsabfall: evtl. Zertifizierung notwendig, um die richtige Einstufung festzustellen!



# Biogener Brennstoff = Emissionsfaktor von Null

= Erfordernis Nachweis Treibhausgas-Minderung (THG-Minderung):

- Prüfung Neuanlage/Bestandsanlage: wann wurde zum ersten Mal biogener Brennstoff eingesetzt (IBN vor 01.01.2021 oder danach)
- Prüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien (Zertifizierung)
- Anforderung an THG-Minderungen (Zertifizierung)



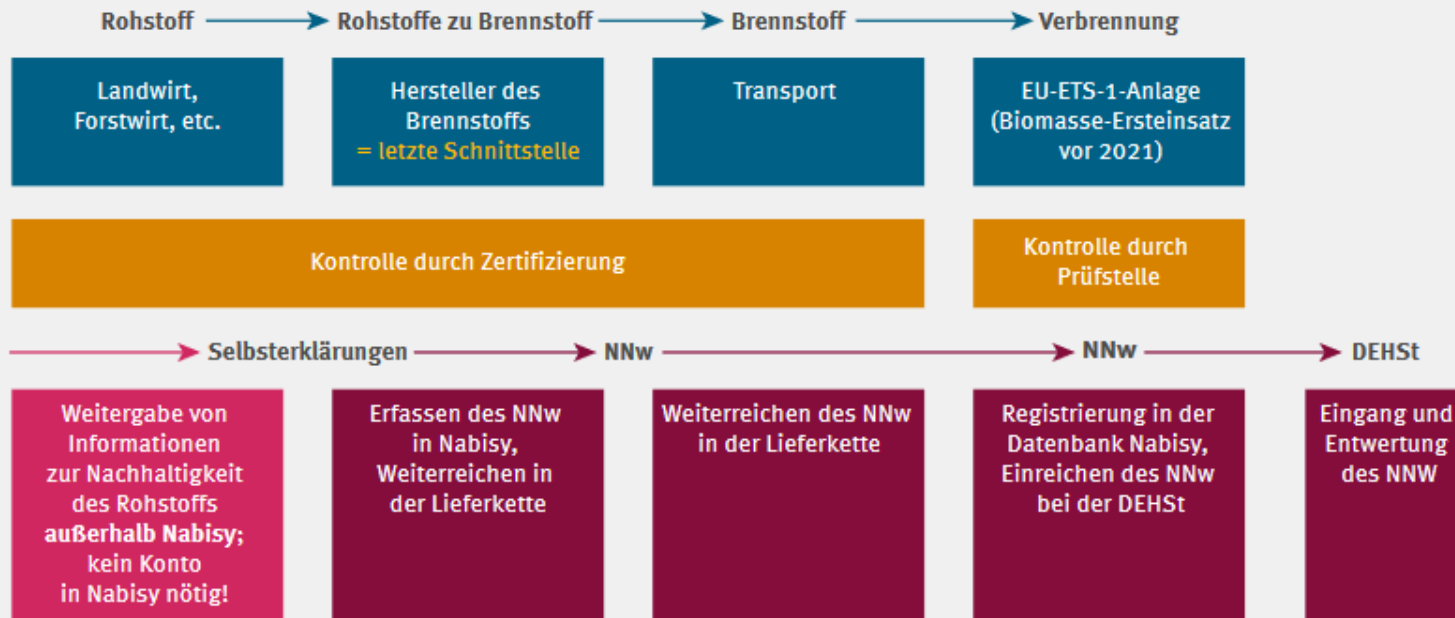
Nach Umsetzung von RED III in D - Anforderungen zur THG-Minderung auch für Bestandsanlagen  
Umsetzungsfrist bis Mai 2025  
Regelungen gültig ab 2025?

Quelle: DEHSt: Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen - 4. Handelsperiode (2021–2030) des europäischen Emissionshandels (Stand: September 2024), ergänzt von FutureCamp

# Biogener Brennstoff = Emissionsfaktor von Null

= Nachweise:

- Zertifizierungssystem Nabisy (seit Frühjahr 2024 in Betrieb)
- Zertifizierung der Vorketten



Quelle: DEHSt: Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen - 4. Handelsperiode (2021-2030) des europäischen Emissionshandels (Stand: Januar 2025)

- Falls Verwender (EU-ETS Anlage) selbst Erzeuger oder erstmaliger Einsatz nach 31.12.2020 = muss selbst zertifiziert werden

## Ausblick: Änderungen in Hinblick auf die Umsetzung der RED III sowie zur Abzugsfähigkeit bei synthetischen Brennstoffen

Update des Leitfadens der DEHSt am 20.01.2025

### **Änderungen im Zuge der Umsetzung der RED III ab Mai 2025**

- Kapitel 8.3.5 DEHSt Leitfaden
- Geänderte Nachweispflichten durch RED III
- Zertifizierungspflicht zukünftig auch für Bestandsanlagen (wegen Nachweis THG Minderung)
- Umsetzung in EU-ETS 1 erfolgt erst nachdem RED III in nationales Recht umgesetzt ist
- Zukünftig Unionsdatenbank (UDB) als zentrales Register (bei Biogas noch unklar)

### **Nachweisführung für Brennstoffe mit abzugsfähigen Anteilen (außer Biomasse)**

- Neue Regelungen zu RFNBO, RCF und SLCF
  - > Reduzierung der Abgabeverpflichtung
- Derzeit fehlen noch Voraussetzungen
  - Nachweisführung gemäß RED, 37. BImSchV
  - Anpassung der Emissionshandelsverordnung 2030
  - Überarbeitetes Guidance Document EU
- Für 2024 nur geringe Relevanz
  - > individuelle Absprache mit DEHSt
- Ab 2025 Anpassung Überwachungsplan erforderlich
- Leitfaden wird angepasst sobald EHV 2030 verabschiedet

## Agenda

1

(Nachhaltige) Biomasse

2

„Optimierung“ der Zuteilung bei komplexen Anlagen

3

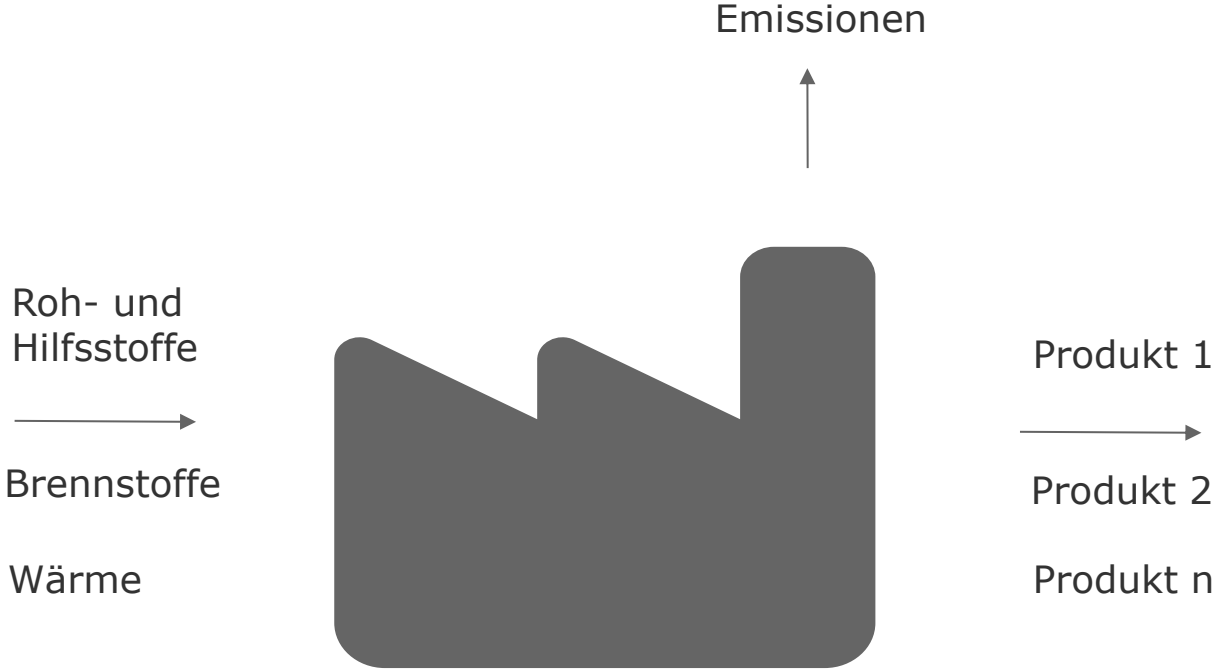
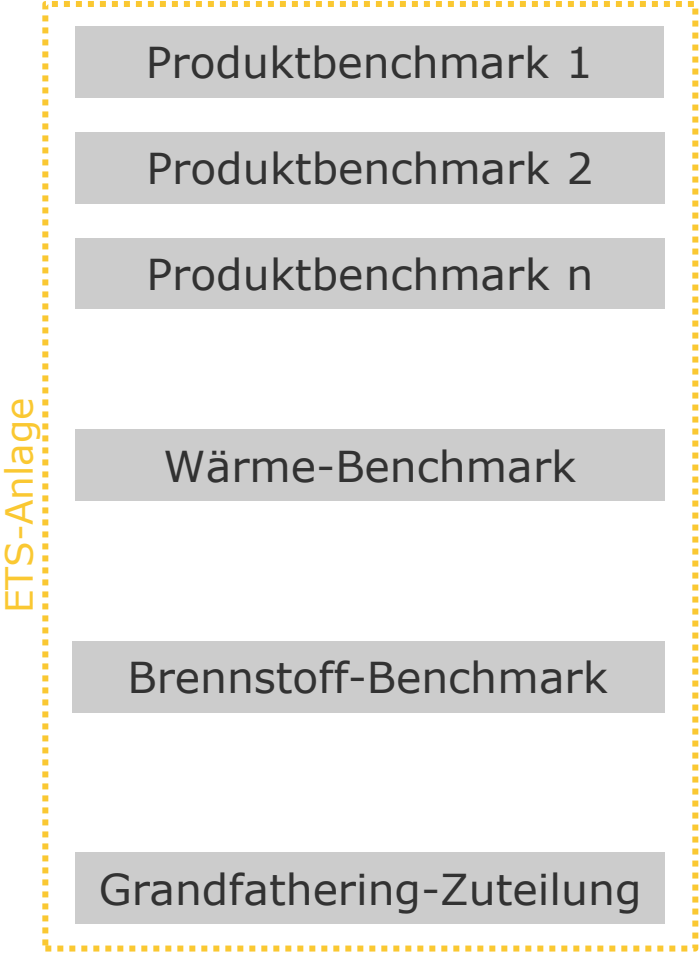
Zukunftsvision des „dekarbonisierten“ EU-ETS –  
Wie kann es aussehen?

4

Weitere Fragen und Diskussion

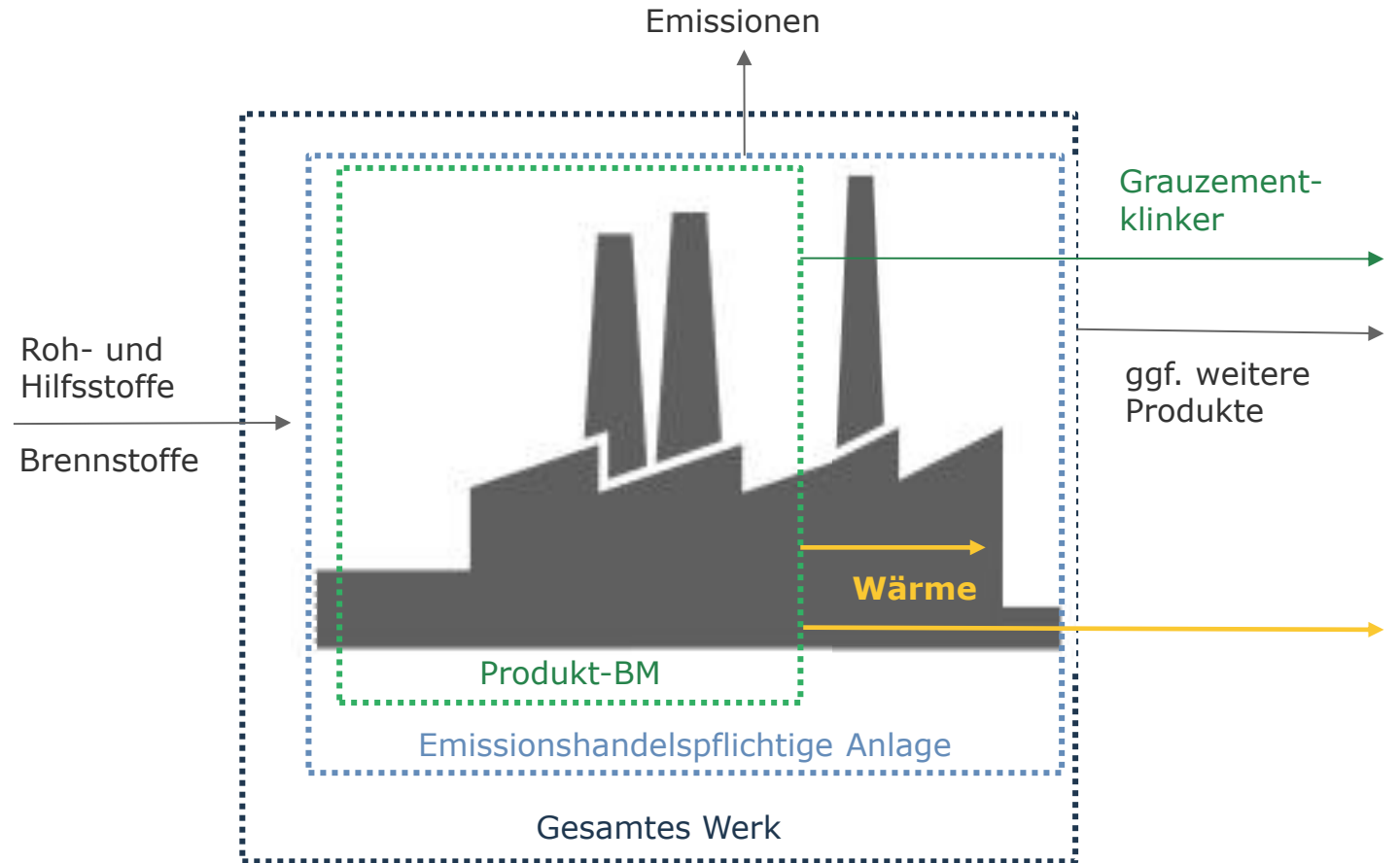
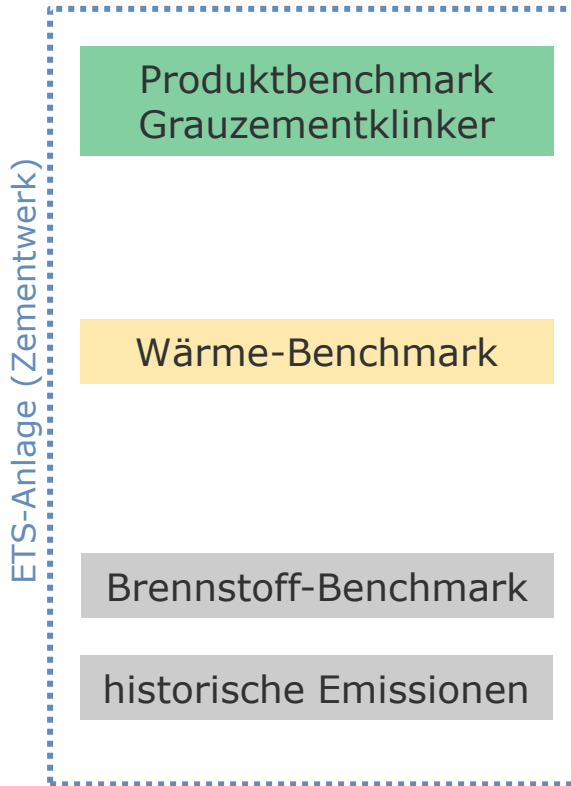
# Definition von Zuteilungselementen


$$\text{Zuteilungsmenge } F = \sum_i \text{BM}_i * \text{AR}_i * \text{EF}_{i,k} * \text{KF}_k * \text{CBAM-Faktor}_k$$



-> Zuteilung kostenloser Zertifikate auf Basis historischer Emissionen (Grandfathering)

# Definition von Zuteilungselementen: zusätzliche Zuteilung für Abwärme

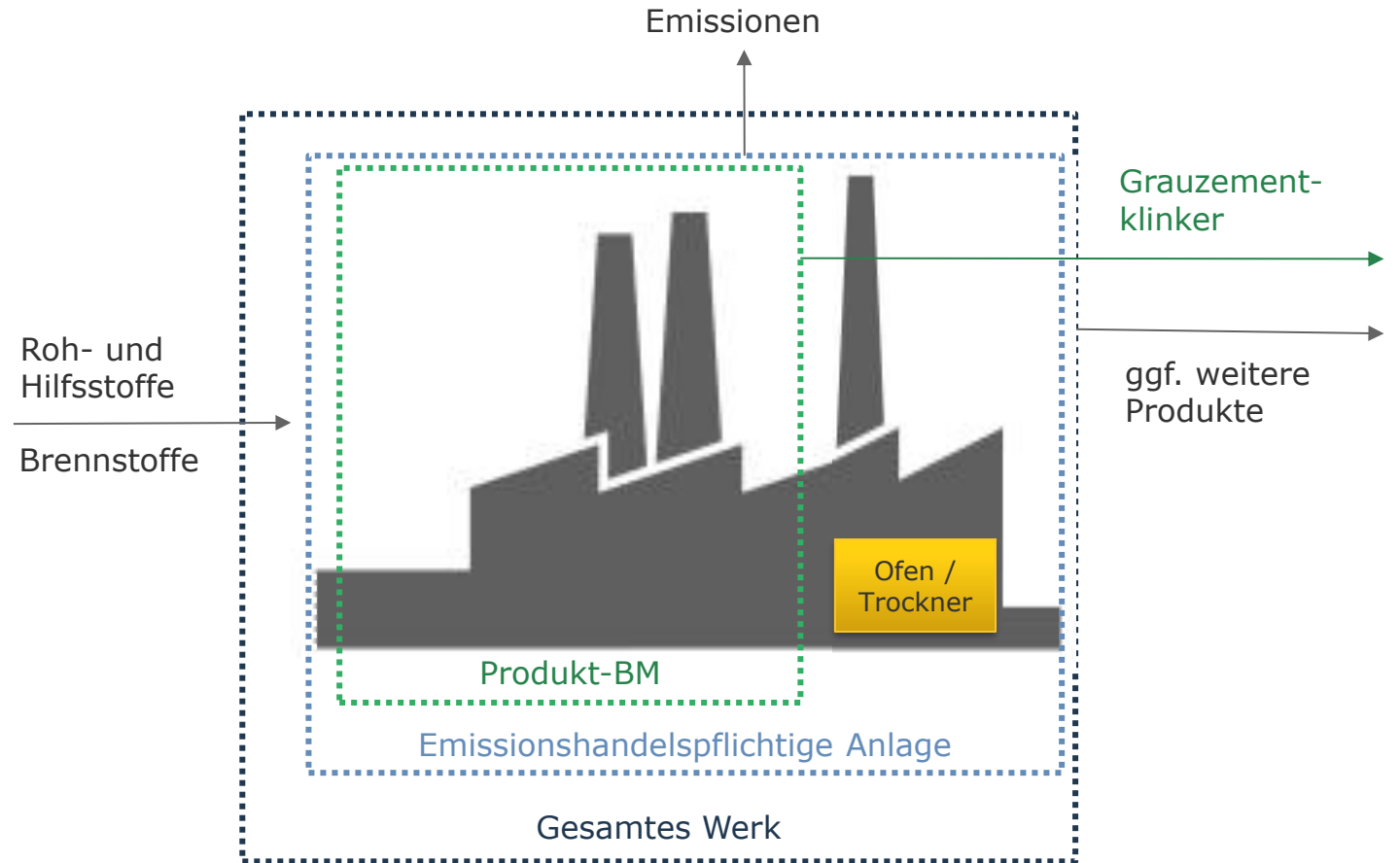
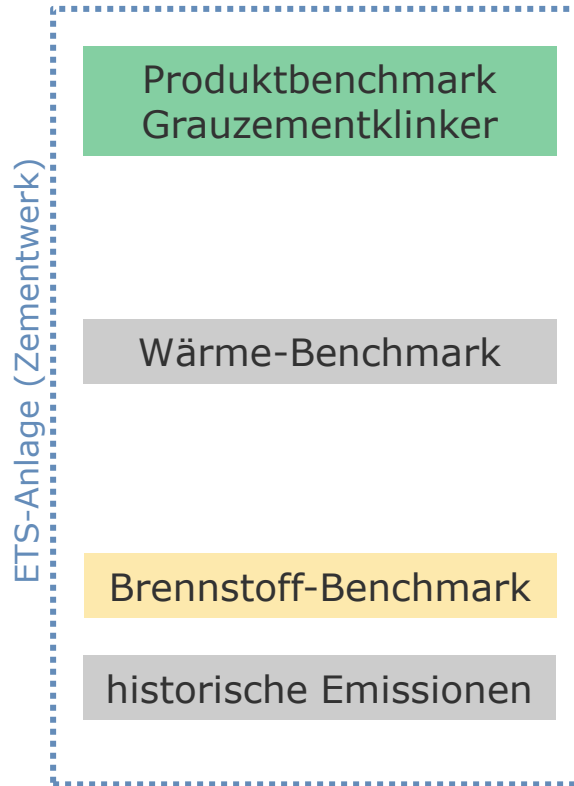


 = Systemgrenze Grauzementklinker: „Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die **direkt oder indirekt** mit der Herstellung von **Grauzementklinker** oder alternativen hydraulischen Bindemitteln im Zusammenhang stehen.“

Zusätzliche Zuteilung nach Wärme-Benchmark sobald die Wärme die Systemgrenzen des Produktbenchmarks verlässt

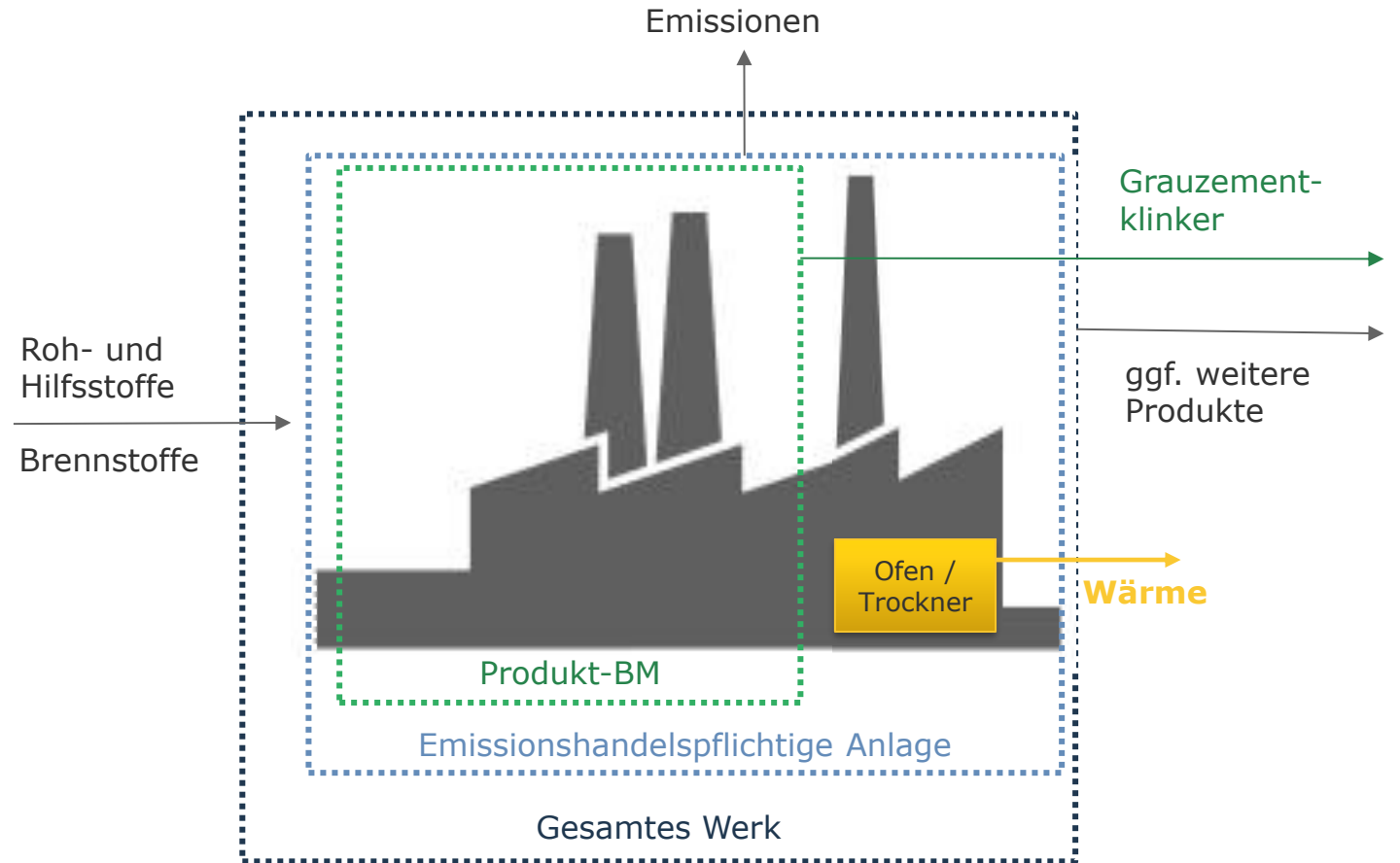
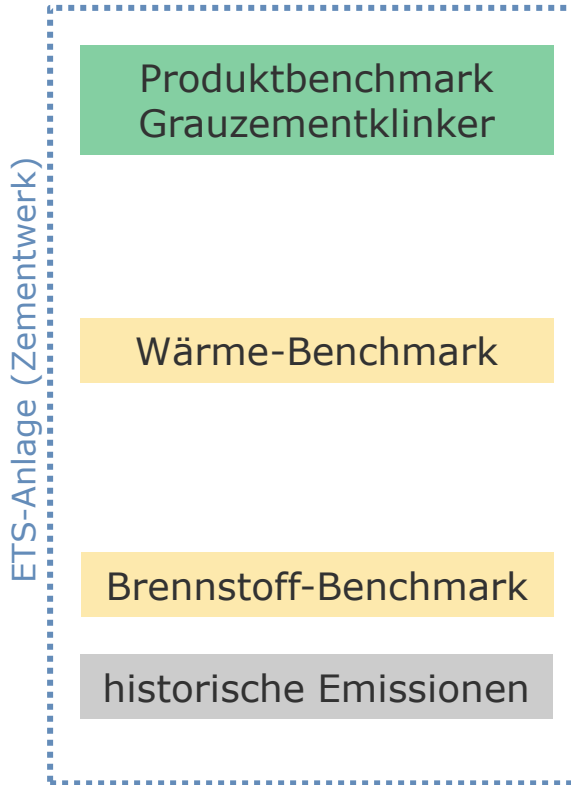


# Definition von Zuteilungselementen: zusätzliche Zuteilung für Brennstoff-Benchmark



Zusätzliche Zuteilung nach Brennstoff-Benchmark sofern Brennstoffe in Anlagen außerhalb der Systemgrenzen des Produkt Benchmarks eingesetzt werden

# Definition von Zuteilungselementen: zusätzliche Zuteilung für Brennstoff-Benchmark in Kombination mit Wärmeauskopplung



Zusätzliche Zuteilung nach Brennstoff-Benchmark und Wärme-Benchmark sofern Brennstoffe in Anlagen außerhalb der Systemgrenzen des Produkt Benchmarks eingesetzt werden  
 Bis 2025 erfolgt in diesem Fall Kürzung beim Zuteilungselement Wärme (Vermeidung einer Doppelzuteilung)  
 Ab 2026 fällt diese Kürzung weg

# Weitere Ansatzpunkte zur Optimierung der Zuteilung

## 1. Wärme aus Strom (ab 2026)

- Kostenfreie Zuteilung obwohl keine verbundenen Emissionen
- Beispiele Elektrokessel / - Öfen, Wärmepumpen
- Ggf. Genehmigungskonstellation anpassen bzw. bei Neuanlagen berücksichtigen (muss innerhalb der ETS-Anlagengrenzen liegen)

## 2. Nachweis Fernwärme im Fall von Zuteilungselementen Wärme NonCL

- Vermeidung der Kürzung ab 2027 (konstant 30%)
- Für Raumheizung auch an Produktionsstandorten
- Nachweis Vorlauf <130°C

## 3. Dynamisierung im Blick behalten

- Laufendes Tracking der Aktivitätsraten
- Vermeidung einer Kürzung sofern 15%-Schwelle knapp überschritten wird
- Bewertung der Auswirkung im Fall von Änderungen der Anlagen / Fahrweisen

### Definitionen Leitfaden:

Eine Zuteilung für Fernwärme setzt voraus, dass die von der Anlage abgegebene Wärme folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Verteilung erfolgt über ein Wärmeverteilnetz – eine Rohrleitung ist die einfachste Variante eines Wärmeverteilnetzes.
- Die Verbraucher liegen außerhalb des ETS 1.
- Die Wärme dient der Raumheizung oder Warmwasserbereitstellung.
- Die Wärme dient weder der Herstellung von Produkten noch der Stromerzeugung.

## Agenda

1

(Nachhaltige) Biomasse

2

„Optimierung“ der Zuteilung bei komplexen Anlagen

3

Zukunftsvision des „dekarbonisierten“ EU-ETS –  
Wie kann es aussehen?

4

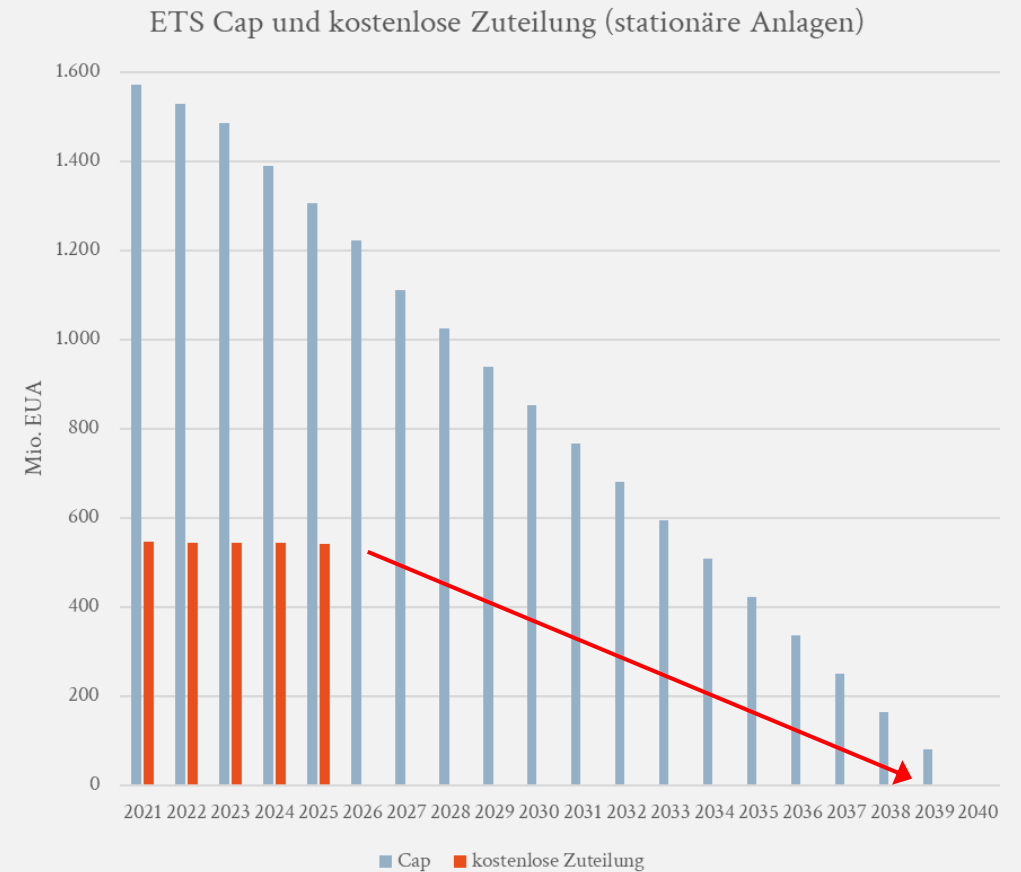
Weitere Fragen und Diskussion

# Perspektive Fortführung der kostenfreien Zuteilung über 2030 hinaus (ETS 1)

- Das Cap sinkt deutlich steiler ab als die Mengen für die kostenlose Zuteilung.
- Die kostenlose Zuteilung kann deshalb absehbar nicht mehr fortgeführt werden.

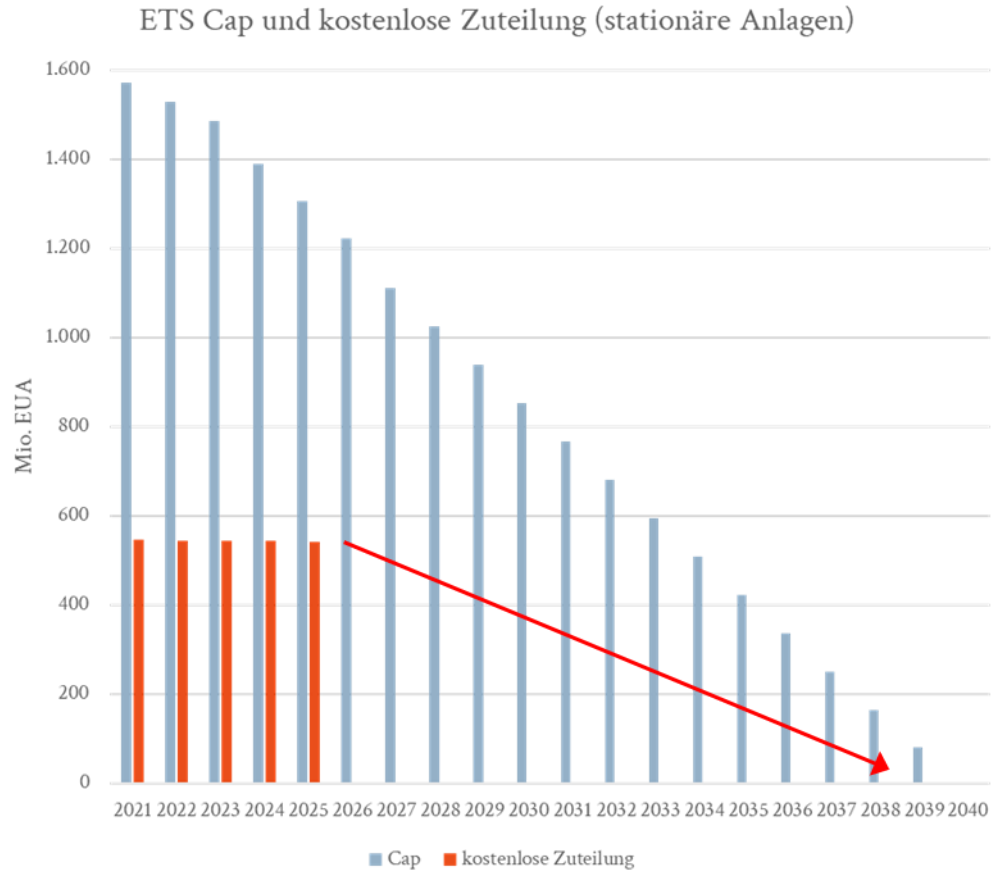
### Eckdaten zur Cap-Entwicklung:

- Linearer Reduktionsfaktor
  - 2,2 % p.a. 2021-2023
  - 4,3 % p.a. 2024-2027
  - 4,4 % p.a. ab 2028
- Re-basing
  - -90 Mio. EUA 2024
  - -27 Mio. EUA 2026
- Einbezug Seeverkehr
  - +78,4 Mio. EUA 2024



Quelle: The Climate Desk TCD Consulting GmbH

## Was heißt das für das EU-ETS nach 2030?



Quelle: The Climate Desk TCD Consulting GmbH

- Kostenlose Zuteilungen sinken rapide ab 2026 v.a. in CBAM-Sektoren
- In 2039 sinkt rechnerisch das Cap im EU-ETS 1 auf 0 – und dann?

## Beispiele für Minderungsoptionen und Herausforderungen

### Beispiele für Minderungsoptionen, die im EU-ETS zu Nullemissionen führen können

- Elektrifizierung
- Biogene Brennstoffe (Voraussetzung Nachhaltigkeitszertifizierung und politische Akzeptanz)
- Weitere Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBO, Voraussetzung Zertifizierung)
- Carbon Capture and Storage (CCS)
- Carbon Capture and Usage (CCU) derzeit nur eingeschränkt

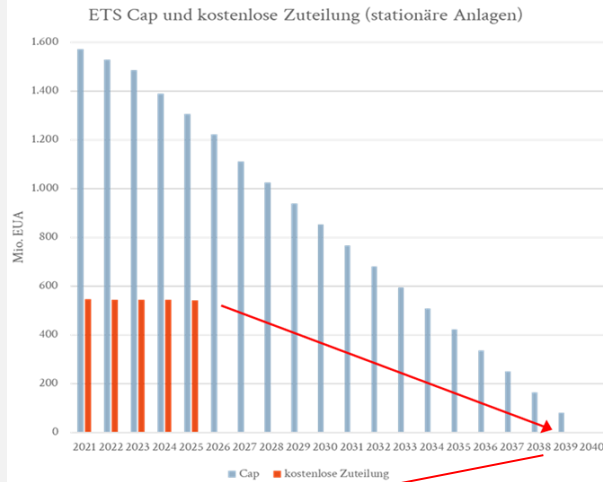
### Herausforderungen und unvermeidbare Restemissionen

- Begrenzte Verfügbarkeit Biomasse, ggf. politische Vorgaben zur Begrenzung der energetischen Nutzung
- Verfügbarkeit Wasserstoff /synthetische Kraftstoffe
- Verfügbarkeit Infrastruktur
- Prozessbedingte Emissionen (hier nur CCS als Option)
- Emissionen aus Abfällen (hier nur CCS als Option)
- Verbleibende Restemissionen bei CCS (Abscheideraten <100 %)

# Langfristperspektive für den EU-Emissionshandel als zentrales Instrument der Bepreisung von Treibhausgasemissionen – Optionen im Überblick

Ab **2026** – kostenlose Zuteilungen sinken rapide, v. a. in CBAM-Sektoren

$$\text{Zuteilungsmenge } F = \sum_i BM_i * AR_i * EF_{i,k} * KF_k * CBAM$$



**2039** sinkt rechnerisch das Cap im EU-ETS 1 auf 0 – und dann? Emissionen auch bei 0?

## Mögliche weitere Quellen für Zertifikate in den 30er-Jahren

- a** Verschmelzung ETS 1 und ETS 2? Naheliegend, aber im EU-ETS 2 endet Allokation ca. 2044 ... in Richtlinie Thema für Review im Art. 30i
- b** „Removal Units“ aus Projekten in der EU? Wenn ja, welche (CRCF-Verordnung definiert 3 verschiedene Zertifikatstypen)?\*
- c** Linking mit anderen ETS in Nicht-EU-Staaten? Ist in Richtlinie explizit angelegt (Art. 25)
- d** Nutzung Art. 6 – Mechanismen aus dem Pariser Abkommen? Sieht Richtlinie vor für Luftverkehr (Art. 11a, Kontext ICAO/CORSIA)
- e** Weitere Sektoren/Aktivitäten in der EU? („ETS 3“, Opt-Ins nach Art. 24, EU-Projektmechanismus nach Art. 24a)?
- f** *Ersatz Abgabeverpflichtung von EUA durch Zahlungsverpflichtungen und Umsetzung b-d durch staatl. Institutionen?*

\*b) In Richtlinie Thema für Review 2026 im Art. 30



## Agenda

1

(Nachhaltige) Biomasse

2

„Optimierung“ der Zuteilung bei komplexen Anlagen

3

Zukunftsvision des „dekarbonisierten“ EU-ETS –  
Wie kann es aussehen?

4

Weitere Fragen und Diskussion

# Verbesserungsbericht

- Wann ist er erforderlich?
  - Kategorie B und C-Anlagen:
    - Wenn für emissionsstarke oder –schwache Stoffströme nicht die höchsten Ebenen erreicht werden
    - Alle 2 Jahre (Kat. C) bzw. alle 3 Jahre (Kat. B)
  - Kategorie A Anlagen:
    - Wenn für emissionsstarke oder –schwache Stoffströme die Ebenenanforderungen nicht eingehalten sind
    - Alle 5 Jahre
  - Sofern Verbesserungsempfehlungen oder Nichtkonformitäten im Prüfbericht
- Frist: Einreichung bis zum 30.06. des Folgejahrs
- Form: Vorlage auf DEHSt Website

Publikation // 20.04.2022

## Verbesserungsbericht

[Verbesserungsbericht](#) 

Verbesserungsbericht (20.04.2022, PDF, 689KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)

## Verbesserungsbericht

Ein Verbesserungsbericht ist bei der DEHSt einzureichen

- für emissionsstarke und emissionsschwache Stoffströme in Anlagen der Kategorie B und C (Anlagen mit über 50.000 t CO<sub>2</sub> Äq/a), wenn bei deren Überwachung bislang nicht die höchsten Ebenen nach MVO eingehalten werden,
- für emissionsstarke und emissionsschwache Stoffströme in Anlagen der Kategorie A (Anlagen mit höchstens 50.000 t CO<sub>2</sub> Äq/a), wenn bei deren Überwachung bislang hinter den von der MVO bereits gestatteten Erleichterungen zurückgeblieben wird,
- für eine Fall-Back-Überwachungsmethode gemäß Art. 22 MVO,
- für Anlagen mit mindestens 25.000 t CO<sub>2</sub> Äq/a, für die die Prüfstellen Empfehlungen zur Verbesserung der Überwachung gegeben haben).

Wurden die Verbesserungspotenziale in den genannten Fällen bereits realisiert und entsprechend geänderte Überwachungspläne bei der DEHSt eingereicht, muss kein zusätzlicher Verbesserungsbericht eingereicht werden. Das Gleiche gilt, wenn im Einzelfall bereits mit der DEHSt abgestimmt wurde, wie mit Verbesserungsbedarf bei der Überwachung umgegangen werden soll.

Betroffene Anlagen der Kategorie C müssen einen Verbesserungsbericht erstmalig bis 30.06.2022 und danach jedes Jahr (wenn sie weiter hinter den Ebenenanforderungen zurückbleiben) bei der DEHSt vorlegen, betroffene Anlagen der Kategorie B alle zwei Jahre (erstmalig zum 30.06.2023) und betroffene Anlagen der Kategorie A alle vier Jahre (erstmalig zum 30.06.2025). Bei Hinweisen oder Verbesserungsempfehlungen der Prüfstelle ist jedes Jahr ein Verbesserungsbericht einzureichen.

*(Ausfüllhinweise in Kursiv)*

### 1 Allgemeine Informationen

Name des Betreibers

DEHSt-Aktenzeichen

Kategorie der Anlage (C, B, A, Anlage mit geringen Emissionen)

Gründe für den Verbesserungsbericht *(Mehrfachauswahl möglich)*

- Verbesserungen aufgrund Art. 69 Abs. 1 bis 3 MVO (geforderte Ebenen werden nicht eingehalten)
- Verbesserungen aufgrund Art. 69 Abs. 4 MVO (Hinweise der Prüfstelle)

# Verbesserungsbericht

- Wann ist er erforderlich?
  - Kategorie B und C-Anlagen:
    - Wenn für emissionsstarke oder –schwache Stoffströme nicht die höchsten Ebenen erreicht werden
    - Alle 2 Jahre (Kat. C) bzw. alle 3 Jahre (Kat. B)
  - Kategorie A Anlagen:
    - Wenn für emissionsstarke oder –schwache Stoffströme die Ebenenanforderungen nicht eingehalten sind
    - Alle 5 Jahre
  - Sofern Verbesserungsempfehlungen oder Nichtkonformitäten im Prüfbericht
- Frist: Einreichung bis zum 30.06. des Folgejahrs
- Form: Vorlage auf DEHSt Website

Publikation // 20.04.2022

## Verbesserungsbericht

[Verbesserungsbericht](#) 

Verbesserungsbericht (20.04.2022, PDF, 689KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)

## 2 Beschreibung der Verbesserung

(Verbesserungsmaßnahmen zu weiteren Stoffströmen/Quellen berichten Sie bitte mit dem [Anhang zum Verbesserungsbericht](#))

Nr. des Stoffstroms/ der Quelle

Bezeichnung des Stoffstroms/ der Quelle

Betroffene/r Parameter (z.B. EF, HU, C-Gehalt, Stoffmenge etc.)

**Beschreibung der Verbesserung und des voraussichtlichen Umsetzungszeitpunktes**  
 Wenn Verbesserungen (z.B. auch Hinweise der Prüfstelle) nicht umgesetzt werden, beschreiben Sie die Gründe dafür.

## Feststellung der Emissionshandelspflicht bei hydraulischen Bindemitteln

- Frage bezogen auf Anlage zur Produktion von hydraulischem Bindemittel
- Keine Emissionsquellen (nur elektrische Energie)
- Tätigkeitsdefinition TEHG (unverändert):  
 „Anlagen zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von mehr als 500 Tonnen je Tag in Drehrohröfen oder mehr als 50 Tonnen je Tag in anderen Öfen“
- Systemgrenzen Produktbenchmark:  
 „Weißzementklinker oder alternative hydraulische Bindemittel für den Einsatz als Hauptbindemittel in der Formulierung von Materialien...“
- Frage: Unterliegt die Anlage dem Anwendungsbereich des TEHG?
- Erste Einschätzung:
  - Die Ausweitung der Systemgrenzen des Produktbenchmarks hat zunächst keine Relevanz für die Feststellung der Berichterstattungspflicht nach TEHG
  - Wenn die Anlage für sich betrachtet nicht im Katalog der Tätigkeiten aufgeführt ist, dann ist Sie nicht TEHG pflichtig
  - Falls die Anlage gemeinsam mit einer TEHG pflichtigen Anlage genehmigt ist (z.B: Drehrohröfen), dann wäre die Produktion der Bindemittel zuteilungsfähig.
- Im Zweifel Feststellung der TEHG Pflicht durch Landesbehörde

## Ihr Kontakt



**Thomas Mühlpointner**  
**Geschäftsführer**

+49 (173) 378 86 95  
thomas.muehlpointner@future-camp.de

[www.future-camp.de](http://www.future-camp.de)  
[www.carbon-footprinting.de](http://www.carbon-footprinting.de)

